



Antikorruptionsbeauftragte
AKB 01/19 - Dez. I A

28. Januar 2019
Telefon: 31-5090
Telefax: 31-3931
E-Mail:
antikorrupsionsbeauftragte@wiesbaden.de

über ^{La 30/11}
Herrn Oberbürgermeister
Sven Gerich 

über
Magistrat

und
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Christa Gabriel

an den Revisionsausschuss

Beschluss Nr. 0004 vom 16. Januar 2019 zum Tagesordnungspunkt 4 der öffentlichen Sitzung des Revisionsausschusses am 16.01.2019 (Vorlagen Nr. 19-F-05-001)

Ralph Schüler und Oberbürgermeister Sven Gerich - Urlaubsreise nach Spanien
Antrag der FDP vom 10.01.2019

Antrag der FDP vom 10.01.2019 - zu Ziffer 2 b

2) Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Handbuch Korruptionsprävention der Landeshauptstadt Wiesbaden für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung festgelegt wird, dass Geschenke und Vergünstigungen über einem Wert von 10 Euro sowie Bewirtungen, wenn der dienstliche Zusammenhang den üblichen und angemessenen Umfang übersteigt, genehmigungspflichtig sind (S. 21) Der Annahme von Belohnungen und Geschenken kann nur zugestimmt werden, wenn ausgeschlossen werden kann, dass *„die Annahme der Leistung bei Dritten den Eindruck hervorrufen könnte, dass die Leistung dienstliches Handeln beeinflussen oder die objektive Amtsführung beeinträchtigen könnte und die Leistung als Anerkennung für ein bestimmtes Verwaltungshandeln verstanden werden könnte (Anlage 5.1., S. 39)*

- a) Hält der Magistrat die in 2 genannten Voraussetzungen im Falle der Reise des Herrn Oberbürgermeisters mit Herrn Schüler für gegeben?
- b) Welche Auffassung vertritt die Antikorruptionsbeauftragte in dieser Frage?

Zu 2) b):

Das Handbuch Korruptionsprävention bezieht sich auf die Verwaltungsvorschriften der Landesverwaltung - hier insbesondere zur Annahme von Belohnungen und Geschenken - aus dem Jahre 2007. Die Verwaltungsvorschriften enthalten eine Empfehlung an die Kommunen,

diese entsprechend anzuwenden. In den Folgejahren wurden die Verwaltungsvorschriften lediglich redaktionell angepasst ohne inhaltliche Veränderungen. Um den jeweiligen Bezug zu aktualisierten Fassungen herzustellen, hat der Magistrat mit Beschluss Nr. 0417 vom 18. Juli 2017 festgelegt, dass die Verwaltungsvorschriften in der „jeweils gültigen Fassung“ für den Bereich der Landeshauptstadt Wiesbaden angewendet werden.

Die derzeit gültige Fassung datiert vom 13.12.2017, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 52, S. 1497 ff. vom 25.12.2017

Derzeit gilt eine Wertgrenze von 20 Euro, für die die allgemeine Zustimmung zur Annahme bestimmter Vorteile (Ziff. 1.1) als erteilt gilt. Weiterhin gilt die allgemeine Zustimmung als erteilt für die Teilnahme der Behördenleitung,....., an allgemeinen Veranstaltungen, an denen sie im Rahmen ihres Amtes oder mit Rücksicht auf die ihnen durch ihr Amt auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnehmen (Ziff. 1.4 - es folgen Beispiele). Gleiches gilt für eine übliche und angemessene Bewirtung bei der Teilnahme an Veranstaltungen nach Ziff. 1.4.

Die vorstehende Regelung bzgl. Teilnahme und Bewirtung aufgrund gesellschaftlicher Verpflichtungen ist neu in die Verwaltungsvorschriften eingeflossen und spiegelt z. T. die bereits seit 2008 bei der Landeshauptstadt Wiesbaden bestehende Compliance-Regelung für Magistratsmitglieder, die seinerzeit aufgestellt wurde, um insbesondere den hauptamtlichen Magistratsmitgliedern eine Handlungssicherheit bei der Wahrnehmung gesellschaftlicher Verpflichtungen zu geben. Der Grundsatz, dass die Verwaltungsvorschriften des Landes hinsichtlich des Annahmeverbots und der möglichen Ausnahme innerhalb der Wertgrenzen für geringwertige Vorteile für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeshauptstadt Wiesbaden gelten, bleibt hiervon unberührt.

Die hier diskutierte Reise des Herrn Schüler mit damaliger Lebenspartnerin und des Herr Oberbürgermeister Gerich mit seinem jetzigen Ehemann nach Andalusien ist nicht dienstlich veranlasst und in der Privatsphäre angesiedelt. Das derzeit bei der Staatsanwaltschaft Wiesbaden eingeleitete Ermittlungsverfahren befasst sich mit der Prüfung, ob es sich bei der Reise um eine Vorteilsnahme oder Bestechlichkeit des Oberbürgermeisters handeln könnte. Ausschlaggebend ist dabei auch die Frage nach der Kostenteilung. Hier stehen derzeit gegenteilige Aussagen im Raum, wer mit welchem Anteil diese Reise finanziert hat. Eine abschließende Wertung kann daher erst nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens getroffen werden.

Ungeachtet dessen hätte ich Herrn Gerich von einer solchen gemeinsamen Urlaubsreise zu dem fraglichen Zeitpunkt abgeraten. Durch die Stellung des Oberbürgermeisters im Magistrat und auch im Aufsichtsrat der WVV Holding ist ein dienstlicher Bezug zu Herrn Schüler und dessen Berufung als Geschäftsführer der WVV Holding herzustellen. Es gilt, nach außen jeden Anschein einer Beeinflussung oder Einflussnahme auszuschließen. Dies ist durch die gemeinsame Reise nach dem Magistratsbeschluss vom 15.04.2014 zur Bestellung als Geschäftsführer und vor der Bestätigung durch den Aufsichtsrat nicht garantiert. Damit soll nicht suggeriert werden, dass eine Beeinflussung stattgefunden hat. Ohne diese privaten Unternehmungen gäbe es allerdings keinen Anlass für die jetzt entstandenen Spekulationen. Eine saubere Trennung zwischen privat und dienstlich ist gerade aufgrund gesellschaftlicher Verpflichtungen nicht immer einfach, aber in solchen Positionen unerlässlich.

Die Spekulation nach der Möglichkeit einer Zustimmung oder Genehmigung von Vorteilen in vorliegendem Fall ist hinfällig, da gerade die Frage, ob ein Vorteil gewährt und angenommen wurde, noch offen und Gegenstand staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen ist.

Inge Schupp

